

Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Preisblatt für Standard- und Zusatzleistungen der enercity Netz GmbH

gültig ab 1. Juli 2026

1 Allgemeine Hinweise

Dieses Preisblatt basiert auf den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Die Entgelte für moderne Messeinrichtungen stellen den Regelfall dar. Entgelte für intelligente Messsysteme werden abhängig vom Anwendungsfall (Pflichteinbau, § 29 Abs. 1 MsbG; optionale Einbaufälle, § 29 Abs. 2 MsbG) erhoben und sind in den jeweiligen Preisstufen dargestellt. Für Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt gelten die gesetzlichen Vorgaben des § 29 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 5 MsbG.

Erfüllt eine Messstelle mehrere Anwendungsfälle, wird gemäß § 30 Abs. 5 MsbG ausschließlich der jeweils höchste fallbezogene Preis erhoben. Eine Addition mehrerer Entgelte für intelligente Messsysteme erfolgt nicht.

Über die Standardleistungen hinaus angebotene Zusatzleistungen werden nur bei Inanspruchnahme separat berechnet; Schuldner:in des Entgelts ist nach Maßgabe des MsbG jeweils der/die Besteller:in der Zusatzleistung. Die Entgelte sind unabhängig von Standardleistungen.

Die Nettopreise ohne Umsatzsteuer sind gerundet.

2 Entgelte für moderne Messeinrichtungen für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber

	Jahresentgelt (in € netto)	Jahresentgelt (in € brutto)
moderne Messeinrichtung je Messlokation	21,01	25,00

3 Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen

3.1 Entgelte für intelligente Messsysteme für Letztverbraucher

Jahresstromverbrauch ¹ in kWh je Messlokation	Jahresentgelt (in € netto)	Jahresentgelt (in € brutto)
> 100.000 kWh/a	angemessener Preis	
> 50.000 kWh/a und ≤ 100.000 kWh/a	117,65	140,00
> 20.000 kWh/a und ≤ 50.000 kWh/a	92,44	110,00
> 10.000 kWh/a und ≤ 20.000 kWh/a	42,02	50,00
> 6.000 kWh/a und ≤ 10.000 kWh/a	33,61	40,00
> 0 kWh/a und ≤ 6.000 kWh/a	25,21	30,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtung mit Vereinbarung nach § 14a EnWG	42,02	50,00

¹ durchschnittlicher Jahresstromverbrauch der letzten 3 Jahre gemäß § 30 Absatz 4 MsbG

Dem Anschlussnetzbetreiber wird für die Messlokationen > 6.000 kWh/a sowie bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zusätzlich ein Entgelt von brutto 80 €/Jahr (netto 67,23 €/Jahr) berechnet, bei ≤ 6.000 kWh brutto 30 €/Jahr (netto 25,21 €/Jahr).

3.2 Entgelte für intelligente Messsysteme für Anlagenbetreiber

Installierte Leistung in kW je Messlokation	Jahresentgelt (in € netto)	Jahresentgelt (in € brutto)
> 100 kW	angemessener Preis	
> 25 kW und ≤ 100 kW	117,65	140,00
> 15 kW und ≤ 25 kW	92,44	110,00
> 7 kW und ≤ 15 kW	42,02	50,00
> 0 kW und ≤ 7 kW	25,21	30,00

Dem Anschlussnetzbetreiber wird für die Messlokationen bei einer installierten Leistung > 7 kW zusätzlich ein Entgelt von brutto 80 €/Jahr (netto 67,23 €/Jahr) berechnet, bei > 0 kW und ≤ 7 kW von brutto 30 €/Jahr (netto 25,21 €/Jahr).

3.3 Entgelte für Steuerungseinrichtungen für Anschlussnehmer

	Jahresentgelt (in € netto)	Jahresentgelt (in € brutto)
Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt ²	42,02	50,00

² Sofern an der Messstelle ein intelligentes Messsystem eingesetzt wird, werden die hierfür geltenden Entgelte nach den Ziffern 3.1. und 3.2 zusätzlich erhoben.

Dem Anschlussnetzbetreiber wird für die Steuerungseinrichtung zusätzlich ein Entgelt von brutto 50 €/Jahr (netto 42,02 €/Jahr) berechnet.

4 Entgelte für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz gemäß § 34 Abs. 2 und 3 MsbG und § 35 MsbG

4.1 Einmalige Zusatzleistungen

<u>einmalige</u> Zusatzleistungen	einmalig (in € netto)	einmalig (in € brutto)
vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen an Zählpunkten nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG ³	84,03	100,00
Pauschale Kosten für das Scheitern der Änderung der Technik an einer Lokation	42,02	50,00

³ Entgelte nach den Ziffern 3.1. und 3.2 werden zusätzlich erhoben.

4.2 Jährliche Zusatzleistungen

<u>jährliche</u> Zusatzleistungen ⁴	Jahresentgelt (in € netto)	Jahresentgelt (in € brutto)
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen an Zählpunkten nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG für optionale Einbaufälle	25,21	30,00
Zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen ⁵ nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 MsbG	42,02	50,00
Minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, § 34 Abs. 2 Nr. 6 MsbG	25,21	30,00
Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen nach § 34 Abs. 2 Nr. 9 MsbG	11,17	13,29
Tägliche Übermittlung von Messwerten an Dritte nach § 34 Abs. 2 Nr. 10 MsbG	25,21	30,00
Wandlersatz Niederspannung	18,00	21,42
Wandlersatz Mittelspannung	360,00	428,40

⁴ Sofern an der Messstelle ein intelligentes Messsystem eingesetzt wird, werden die hierfür geltenden Entgelte nach den Ziffern 3.1. und 3.2 zusätzlich erhoben.

⁵ Dem Anschlussnetzbetreiber wird für die Steuerungseinrichtung zusätzlich ein Entgelt von brutto 50 €/Jahr (netto 42,02 €/Jahr) berechnet.

Hannover, 12. März 2026